

OBLIGATORISCHE VERSICHERUNG

- A1** Art. 114 der Bundesverfassung bestimmt, dass alle Arbeitnehmenden, für welche das Gesetz keine Ausnahme vorsieht, der obligatorischen Versicherungspflicht unterliegen. Die Ausnahmen finden sich in Art. 2 Abs. 2 AVIG, welcher bestimmte Personengruppen von der Versicherungs- bzw. Beitragspflicht ausnimmt. Als Versicherung für Arbeitnehmende schliesst die ALV die nichterwerbstätige Bevölkerung vom Versicherungsobligatorium aus. Obwohl die Bundesverfassung es vorsieht, besteht für Selbstständigerwerbende im AVIG kein freiwilliger Versicherungsschutz (A7).